

# Satzung des Verein Hof Klostersee

## §1

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

[1] Der Verein führt den Namen „Hof Klostersee e.V.“

[2] Er hat seinen Sitz in Grömitz-Cismar (Klostersee) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg (Holstein) eingetragen.

[3] Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2

### **Ziele**

#### *[1] Förderung von Wissenschaft und Forschung*

Der Verein fördert die Wissenschaft durch die Unterstützung von wissenschaftlichen Arbeiten sowie die regelmäßige Durchführung von Feldversuchen und Versuche zu Entwicklungen in der Tierhaltung. Ziel ist dabei die wissenschaftlich begleitete Weiterentwicklung der biologisch-dynamischen Landwirtschaft nach Rudolf Steiner. Mit der Durchführung wird die Betriebsgemeinschaft beauftragt.

#### *[2] Förderung der Altenhilfe*

Der Verein betreibt auf dem Hof eine Wohn- und Begegnungsstätte für Menschen, die das Alter erreicht haben, in dem das aktive Erwerbsleben beendet ist. Ziel des Vereins ist es diese Menschen, unabhängig vom individuellen Gesundheitszustand, weiterhin in das aktive Leben auf dem Hof und in der Region zu integrieren. Insbesondere ist das Zusammenwirken von Alt und Jung zu fördern. Es ist sicherzustellen, dass die Bewohner der sogenannten Altersheime ihr „Recht auf Arbeit“ auf dem Hof wahrnehmen können.

#### *[3] Förderung von Kunst und Kultur*

Der Verein fördert die Kultur auf dem Land. Es werden Konzerte, Lesungen, Seminare und andere Kulturveranstaltungen durchgeführt.

#### *[4] Förderung der Erziehung sowie Volks- und Berufsbildung*

Der Verein sucht aktiv die Zusammenarbeit mit Schulen und Kindergärten für bauernhofpädagogische Bildung. Die Betriebsgemeinschaft Hof Klostersee wird beauftragt Schülerpraktika durchzuführen und für eine hochwertige Ausbildung des landwirtschaftlichen Nachwuchses zu sorgen. Durchgeführt werden auch offene umweltpädagogische Veranstaltungen für Erwachsene.

#### *[5] Förderung Naturschutz und Landschaftspflege*

Die Biodiversität auf den landwirtschaftlichen Flächen des Vereins soll erhöht werden. Die Betriebsgemeinschaft wird durch den Pachtvertrag zur biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise nach den Richtlinien des DEMETER-Verbandes verpflichtet.

#### *[6] Durchführung/Umsetzung der Ziele*

Der Verein Hof Klostersee e.V. beauftragt die Betriebsgemeinschaft Hof Klostersee GbR mit der Umsetzung der unter §2 genannten Ziele. Die Betriebsgemeinschaft stellt zum Erreichen der Vereinsziele Räume und Einrichtungen der Pachtsache Hof Klostersee zur Verfügung, ebenso ihre inhaltlichen und personellen Ressourcen. Sie unterstützt den Verein bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen. Der daraus entstehende Aufwand der Betriebsgemeinschaft wird in einem jährlich zu erstellenden Tätigkeitsbericht dokumentiert. Der Einsatz der Betriebsgemeinschaft für die Vereinsziele wird durch eine reduzierte Pacht abgegolten.

### *[7] Gemeinnützigkeit*

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Kein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins Ansprüche irgendwelcher Art an das Vereinsvermögen.

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an die Stiftung „Aktion Kulturland“, Hamburg oder an eine andere gemeinnützige biologisch-dynamische Einrichtung. Diese Satzungsbestimmung wird erst nach Anhörung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt.

### **§3**

#### **Mitgliedschaft**

[1] Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt.

[2] Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag und dessen schriftliche Annahme durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist, durch Ausschluss durch den Vorstand nach Anhörung des Mitglieds, durch Streichung der Mitgliedschaft, über die der Vorstand ohne Anhörung des Mitglieds entscheidet, wenn das Mitglied entweder seinen Wohnsitz verlegt, ohne dem Verein die neue Anschrift mitzuteilen oder zwei Jahre lang am Vereinsleben nicht teilgenommen hat.

### **§4**

#### **Beiträge**

Jedes Mitglied setzt seinen Beitrag selbst fest.

Die Mitgliederversammlung kann Richtsätze beschließen, die den Mitgliedern jedoch lediglich zur Orientierung dienen.

### **§5**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§6**

#### **Die Mitgliederversammlung**

[1] Die Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr mindestens einmal statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

[2] Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand darüber hinaus einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel der Mitglieder verlangen.

[3] Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Zusammenkunft schriftlich einzuladen.

[4] Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung an anderer Stelle eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

[5] Der Mitgliederversammlung obliegt die Entlastung des Vorstands, sie nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen, bestätigt vom Vorstand beschlossene Satzungsänderungen und gibt den Mitgliedern Gelegenheit, durch ihre Anliegen und Meinungsäußerungen den Verein zu fördern und mitzugestalten.

[6] Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

[7] Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§7**

### **Der Vorstand**

[1] Der Vorstand besteht aus zwei natürlichen Personen, nämlich dem Sprecher und dem Geschäftsführer.

[2] Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

[3] Der Sprecher wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des ausscheidenden Vorstands bestellt. Er darf nicht Mitglied der landwirtschaftlichen Betriebsgemeinschaft sein, es ist jedoch unschädlich, wenn er auf dem Hof wohnt. Ihm kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Befugnis erteilt werden, den Verein stets bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter Dritter uneingeschränkt zu vertreten.

[4] Der Geschäftsführer wird von der Betriebsgemeinschaft benannt. Er muss nicht Mitglied des Vereins sein. Er ist stets befugt, den Verein bei der Vornahme von Rechtsgeschäften als Vertreter der Betriebsgemeinschaft uneingeschränkt zu vertreten. Ihm kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung darüber hinaus die Befugnis erteilt werden, den Verein stets bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter Dritter uneingeschränkt zu vertreten.

[5] Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt aber darüber hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.

[6] Jedes Mitglied des Vorstands bedarf zur Vornahme folgender Rechtsgeschäfte stets der Zustimmung des jeweils anderen Vorstandsmitglieds:

- Einräumung von dinglichen Rechten an Grundstücken des Vereins,
- Veräußerung von Grundstücken des Vereins,
- Kreditaufnahme über 500 € im Einzelfall oder 2500 € im gesamten Jahr,

Rechtsgeschäfte, die unter Ausnutzung der erteilten Befugnis vorgenommen werden, den Verein bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter Dritter uneingeschränkt zu vertreten, Rechtsgeschäfte, die den Bestand des Hofpachtvertrages betreffen, Übernahme von Bürgschaften, jedes weitere Rechtsgeschäft im wirtschaftlichen Umfang von mehr als 500 €.

[7] Der Vorstand oder eines seiner Mitglieder kann aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, zur Abberufung ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich.

[8] Der Vorstand beschließt über alle konzeptionellen, rechtlich-sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über

- den Jahresabschluss und den Haushaltplan des Vereins,
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Streichung von Mitgliedschaften,
- die Änderung der Satzung.

## §9

### **Auflösung**

[1] Beantragt der Vorstand die Auflösung des Vereins, so ist vor einer Entscheidung ein Schlichtungsgremium einzuberufen. Dieses besteht aus einem Vertreter der Stiftung „Aktion Kulturland“, Hamburg, einem Vertreter der Bäuerlichen Gesellschaft e.V. sowie einem Mitglied einer anderen landwirtschaftlichen Hofgemeinschaft. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder.

[2] Wird der Verein aufgelöst, so fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung „Aktion Kulturland“, Hamburg oder an eine andere biologisch-dynamische Einrichtung.

[3] Vor Ausführung dieser Maßnahmen ist das zuständige Finanzamt anzuhören.

[4] Ziffern [2] und [3] gelten auch bei Wegfall oder Änderung des Zweckes, soweit dies aus rechtlichen Gründen erforderlich wird.

Klostersee, den 29.9.1990.

Geändert am 12.4.1997, am 24.01. am 16.06.2001 und am 25.11.2015